

durch königliche Schenkung begründeten Eigentums zu gelangen, so ist festzustellen, daß eine etwaige Klausel, die die Wirksamkeit der Schenkung mit der Fortdauer der Treue des Empfängers begrenzt oder dieselbe als vertraglich zugestandene Gegenleistung erklärt, nur ein auch ohne sie vorhandenes Recht hervorhebt, also keine neue Lage schafft. Kann also in dieser Beziehung Gleichmäßigkeit für die Qualität jedes durch königliche Schenkung begründeten Eigentums angenommen werden, so ergibt sich Gemeinsamkeit der etwa bestehenden Beschränkung. Am wichtigsten erscheint hier die Tatsache, daß der König bei Untreue und Empörung seitens des Beschenkten seine früheren Geschenke ohne Urteil wieder an sich nehmen konnte. Der aus der Merowingerzeit durch Brunners Untersuchung bekannte Vorbehalt der Weiterveräußerung scheint an sich, wie gelegentliche Bitten um Genehmigung und häufiges Ersuchen um nachträgliche Bestätigung zeigen, nicht aufgehoben zu sein. Es kam wohl allein auf die Person des jeweiligen Herrschers an, wieweit dieser seine Rechte geltend machen wollte oder durchzusetzen wußte. Nicht nur bei der ohne materielle Gegenleistung erfolgenden Weiterverschenkung, sondern auch bei Tausch und Prefarie scheint von Rechts wegen diese Beschränkung bestanden zu haben, die aber bei der Schwäche der späteren Karolinger selten wirksam wurde. Lehrreich ist in diesem Zusammenhang zu sehen, um wieviel erfolgreicher die Ottonen, wenn auch die Zahl der uns überlieferten Weiterveräußerungen von königlichen Schenkungen weitaus geringer ist, Ansprüche anmeldeten und Berücksichtigung erforderten. Wie gelegentliche Beschenkungen mit ausdrücklichem Zugeständnis der Erbllichkeit zeigt, war dieses Recht ursprünglich nicht vorgesehen. Es spricht vieles dafür, den Zustand der wenigstens tatsächlich selbstverständlichen Erbllichkeit in dem Zeitpunkt anzunehmen, wo die Schenkungen mit ausdrücklicher Beschränkung auf Lebenszeit beginnen oder zahlreicher werden. Abschließend untersuchen wir daher noch die sich aus derartigen Schenkungen ergebenden Fragen.

d) Die Schenkung auf Lebenszeit.

Die auf Lebenszeit des Empfängers ausdrücklich beschränkten Schenkungen der Karolinger hat, wenigstens in ihren Umrissen, bereits Brunner in seiner Abhandlung über die Landschenkungen